

<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Zählpunktbezeichnung	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Kundennummer
<small>(Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)</small>	

**Netzanschlussvertrag
für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG 2009 (NAV-EEG)**

zwischen

den **Gemeindewerken Peißenberg, Hauptstraße 77, 82830 Peißenberg,**
Tel.: 0 88 03 / 6 90 - 2 00, Fax: 0 88 03 / 6 90 - 2 50,
Amtsgericht München HRA 76102

(nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

und

Name, Vorname/Firma	ggf. HRA oder HRB	ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)
Telefon	Fax	E-Mail-Adresse
Straße	Hausnummer	PLZ Ort
Gemarkung	Flur	Flurstücknummer

(nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt)

Datenblatt

Gegenstand des Vertrages	<input type="checkbox"/> Erstellung eines neuen Verknüpfungspunktes <input type="checkbox"/> Bestehender Verknüpfungspunkt <input type="checkbox"/> Technische Änderung <input type="checkbox"/> Vertragliche Änderung
Adresse des Anlagenbetreibers	<input type="checkbox"/> wie vorstehend angegeben <input type="checkbox"/> abweichend von der vorstehenden Adresse: (Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB) (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Ort des Verknüpfungspunktes	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anlagenbetreibers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anlagenbetreibers (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
Eigentümer des Grundstücks	<input type="checkbox"/> ist der Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> ist nicht der Anlagenbetreiber. Grundstückseigentümer ist: (Name, Vorname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Tel.) <i>(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümer gemäß dem Vordruck des Netzbetreibers für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses ist vorzulegen)</i>
Übergabepunkt/Eigentumsgrenze	<input type="checkbox"/> kundenseitiges Ende des Verknüpfungspunktes <input type="checkbox"/>
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> MS
Hersteller der Anlage	
Anlagentyp	
Anlagenerrichter Name, Firma (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Wirkleistung	___ kW

Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes	
Art des Netzanschlusses	<input type="checkbox"/> Drehstrom 400 V <input type="checkbox"/> Wechselstrom 230 V
Frequenz	____ Hz
Messstellenbetreiber	<input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input type="checkbox"/> fachkundiger Dritter
Vertragsbeginn	
Entgelt für den Netzanschluss	<input type="checkbox"/> Neuherstellung : EURO <input type="checkbox"/> Technische Änderung: EURO <input type="checkbox"/> wurde bereits bezahlt
Sonstiges	

Vorbemerkung

Der Netzanschlussvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, BGBl. I S. 1970 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008, BGBl. I S. 2101 = EnWG), dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074 ff = EEG), in Kraft getreten am 01.01.2009, der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006, BGBl. I S. 2477, geändert durch Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung vom 17. Oktober 2008, BGBl. I S. 2006 ff = NAV) und der Verordnung über die Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17.10.2008 (BGBl. I. 2006 ff = MessZV). Er dient zum Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG an das Netz des Netzbetreibers über einen Verknüpfungspunkt. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zum Netzanschluss erfolgen auf der Internetseite:

www.gemeindewerke-peissenberg.de

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebs der im Datenblatt benannten Anlage an dem im Datenblatt benannten Netzanschlusses (Verknüpfungspunkt) zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen nach dem EEG in das Netz des Netzbetreibers (Netz).
- 1.2 Die technische Beschreibung der Anlage und der Schaltplan sind in der **Anlage 1** dokumentiert.

- 1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom durch einen Stromlieferanten (Stromliefervertrag), die Nutzung des Netzes (Netznutzungsvertrag) oder die Einspeisung in das Netz (Einspeisevertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.4 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss ablehnen, wenn ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist oder ihm der Netzanschluss aus anderen Gründen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

2. Herstellung des Verknüpfungspunktes

- 2.1 Der Anschluss der Anlage des Anlagenbetreibers an das Netz durch die Herstellung des Verknüpfungspunktes erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Kosten der Herstellung durch den Netzbetreiber sind in Ziffer 3 geregelt.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 kann der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten den Verknüpfungspunkt durch einen fachkundigen Dritten herstellen lassen. Hierüber ist ein Herstellungsprotokoll zu erstellen und dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Herstellung auszuhändigen. Die Fachkunde ist dem Netzbetreiber vor der Ausführung der Herstellung des Verknüpfungspunktes, spätestens aber vor dem Anschluss der Anlage an das Netz nachzuweisen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Herstellung und der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Herstellung und der Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes spätestens 7 Werktage vorher in Textform zu informieren.

3. **Kosten der Herstellung oder Änderung des Verknüpfungspunktes durch den Netzbetreiber**

- 3.1 Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber für die Herstellung oder Änderung des Verknüpfungspunktes durch den Netzbetreiber sowie dessen Inbetriebsetzung Kostenerstattung verlangen, sofern nicht der Netzbetreiber der Anlage einen anderen als vom Anlagenbetreiber gewünschten Verknüpfungspunkt zuweist und hierdurch Mehrkosten entstehen, die dann der Netzbetreiber zu tragen hat. Bezüglich der für die Herstellung und Inbetriebsetzung des Verknüpfungspunktes vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten ist zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber vor der Herstellung des Verknüpfungspunktes in Textform eine Vereinbarung zu treffen über die Art, den Umfang und die Ausführung des Verknüpfungspunktes. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber für die Herstellung des Verknüpfungspunktes und dessen Inbetriebsetzung einen angemessenen Vorschuss zu bezahlen.
- 3.2 Vom Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anlagenbetreiber gesondert nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 2**) zu vergüten.
- 3.3 Wird der Verknüpfungspunkt nach der Wahl des Anlagenbetreibers von einem Dritten hergestellt, so hat ausschließlich der Anlagenbetreiber sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen.

4. Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage

- 4.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist – sofern sie nicht durch den Netzbetreiber erfolgt - nur von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmen auf Kosten des Anlagenbetreibers durchzuführen und in einem Inbetriebnahmeprotokoll gemäß **Anlage 3** zu dokumentieren. Eine vom Anlagenbetreiber unterschriebene Ausfertigung des Protokolls ist dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme kostenfrei vorzulegen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Inbetriebnahme der Anlage anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme spätestens 7 Werktage vorher in Textform zu informieren.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anlage, insbesondere eine Leistungserhöhung oder sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den störungsfreien Parallelbetrieb haben können, unverzüglich dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen und vor der Ausführung dessen Zustimmung hierzu einzuholen.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Änderungen an der zu errichtenden oder bereits bestehenden Anlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Letztverbraucher des Netzbetreibers erforderlich ist. In einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Aufforderung des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber, hat der Anlagenbetreiber seine Anlage auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 4.4 Bei Mängeln an der Anlage des Anlagenbetreibers oder in der Führung des Parallelbetriebes und damit verbundenen störenden Rückwirkungen auf das Netz oder Anlagen Dritter, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage des Anlagenbetreibers vom Netz zu trennen, wenn er ihn vorher unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen zur Beseitigung des Mangels aufgefordert hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht bei Gefahr für Leib oder Leben sowie der akuten Gefahr der Beschädigung des Netzes.

- 4.5 Jede Partei ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und Änderungen der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.

5. Technische Vorgaben des Netzbetreibers

- 5.1 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine vertragsgegenständliche Anlage ohne störende Rückwirkungen auf das Netz und die Anlagen des Netzbetreibers oder Dritten zu betreiben und zu unterhalten sowie die im Störfall für eine sofortige Trennung der Anlage vom Netz erforderlichen Schaltgeräte einzubauen und Instand zu halten. Er stellt weiter durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die im Datenblatt bestimmte elektrische Wirkleistung nicht überschritten wird.
- 5.2 Die nach Ziffer 5.1 notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen zur Blindleistungskompensation stellt der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten und unterhält sie während der Zeit, in der seine Anlage an das Netz angeschlossen ist störungsfrei auf eigene Kosten.
- 5.3 Für die Planung, die Errichtung, den Anschluss, den Betrieb, die Instandhaltung sowie eventuelle Änderungen der Anlage gelten insbesondere die allgemein anerkannten technischen Bestimmungen, die jeweils aktuellen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN- und VDE-Normen) sowie die "Technischen Anschlussbedingungen" und „Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ gemäß **Anlage 4**. Werden diese geändert, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Anlage diesen Änderung anzupassen. Ziffer 4.3 gilt entsprechend.

6. Messeinrichtungen, Messung, Ablesung und Zutrittsrecht

- 6.1 Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber in die Anlage des Anlagenbetreibers auf dessen Kosten eingebaut, wenn nicht der Anlagenbetreiber gemäß Ziffer 6.4 die Installation der Messeinrichtungen auf seine Kosten von einem fachkundigen Dritten vornehmen lässt.

-
- 6.2 Die eventuell erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Anbringung der Messeinrichtungen hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten zu schaffen und die entsprechenden Plätze für die Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Die vom Netzbetreiber eingebauten Messeinrichtungen verbleiben in dessen Eigentum. Der Anlagenbetreiber haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, es sei denn, dass den Anlagenbetreiber hieran kein Verschulden trifft. Er hat den Verlust sowie Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Abweichend von Ziffer 6.1 kann der Anlagenbetreiber die Messeinrichtungen auf eigene Kosten durch einen fachkundigen Dritten einbauen und betreiben lassen. Diese müssen den eichrechtlichen Bestimmungen und den diesbezüglichen Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen. Der Dritten hat mit dem Netzbetreiber einen Messstellenrahmenvertrag mit dem Inhalt gemäß § 4 MessZV abzuschließen. Die Fachkunde des Dritten ist dem Netzbetreiber auf Verlangen vor dem Beginn der Messung nachzuweisen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, gleichzeitig auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen einzubauen.
- 6.5 Gemessen wird die vom Anlagenbetreiber gelieferte elektrische Arbeit anhand der vom Netzbetreiber (Ziffer 6.1) oder einem fachkundigen Dritten (Ziffer 6.4) eingebauten Messeinrichtungen durch denjenigen, der die Messeinrichtungen eingebaut hat. Erfolgt die Messung durch einen fachkundigen Dritten, sind für die Übermittlung der Daten die vom Netzbetreiber hierzu vorgegebenen Datenformate (**Anlage 5**) zu verwenden.
- 6.6 Bei Anlagen mit Ist-Einspeisung erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung. Der Anlagenbetreiber hat hierfür einen analogen Telefonanschluss (TAE-Dose und DSL-Anschluss) und einen 230-V-Anschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen kostenfrei bereitzustellen.

- 6.7 Bei Anlagen ohne Ist-Einspeisung erfolgt die Ablesung in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, nach Aufforderung durch den Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber selbst oder denjenigen, der im Auftrag des Anlagenbetreibers die Messeinrichtungen eingebaut hat und betreibt.
- 6.8 Jede Vertragspartei kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anlagenbetreiber den Antrag auf Prüfung der Messeinrichtungen nicht bei diesem, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu unterrichten. Die Kosten der Prüfung fallen dem Eigentümer der Messeinrichtungen zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.
- 6.9 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an den Messeinrichtungen, in der Ermittlung der eingespeisten Energie oder bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Anlagenbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Netzbetreiber nachzuentrichten. Kann die Größe des Fehlers nicht festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber die eingespeiste elektrische Energie für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der durchschnittlich aus der Anlage des Anlagenbetreibers eingespeisten elektrischen Energie des dem Einspeisezeitraum vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund der vorjährigen Einspeisung; die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist die vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Einspeisemenge der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 6.10 Der Anlagenbetreiber gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Anlage des Anlagenbetreibers oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen, erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, wer Eigentümer der Messeinrichtungen ist.

- 6.11 Werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber eingebaut und betrieben einschließlich der Messung, zahlt der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber für den Einbau, den Betrieb, die Messung und die Übertragung der Daten der technisch notwendigen Messeinrichtungen an den Netzbetreiber ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers.

7. Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Verknüpfungspunktes, Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Eigenerzeugungsanlage ändern; in diesem Fall hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Person des neuen Anlagenbetreibers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

8. Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Vertragsende

- 8.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

- 8.2 Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Mit der Kündigung dieses Vertrages verliert der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber seinen Anspruch auf einen Verknüpfungspunkt zum Netz.
- 8.3 Der Netzbetreiber kann in den Fällen von § 27 NAV diesen Vertrag kündigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der ersten Alternative von Ziffer 1.4 kann der Netzbetreiber jedoch nur dann kündigen, wenn er die Kosten für die Herstellung eines neuen Verknüpfungspunktes trägt.

9. Vertragsbestandteile und Angaben des Anlagenbetreibers

- 9.1 Folgende Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile:
1. Technische Beschreibung der Anlage und Schaltplan
 2. Preisblatt des Netzbetreibers
 3. Inbetriebnahmeprotokoll
 4. Technischen Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen
 5. Datenformate
- 9.2 Weitere Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind die §§ 5 – 9, 12, 13 Abs. 1 – 3, 14 – 22 sowie 24 – 27 der NAV (**Anlage 5**) in entsprechender Anwendung, wobei Regelungen des EEG, der MessZV, des Einspeisevertrages und dieses Vertrages vorgehen.
- 9.3 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind die Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anlagenbetreiber zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der

Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen, womit diese dann Vertragsbestandteil werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

Datenschutz

Die Daten des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des EEG erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

..... Ort, Datum Ort, Datum
..... Anlagenbetreiber Netzbetreiber

Anlagen:

1. Technische Beschreibung der Anlage und Schaltplan
2. Preisblatt des Netzbetreibers
3. Inbetriebnahmeprotokoll
4. Technischen Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen
5. Auszug NAV